

Merkblatt

Leistungen bei Pflegegrad 1

Mit der Feststellung des Pflegegrades 1 wird bei Ihnen bereits eine Beeinträchtigung Ihrer Selbstständigkeit bzw. Fähigkeiten bestätigt. Damit Sie trotz Ihrer Einschränkungen weiterhin in Ihrer häuslichen Umgebung leben können, gewährt Ihnen die Pflegekasse in einem begrenzten Rahmen bestimmte Teilhilfen.

Sofern Sie von Ihrer Pflegekasse den Pflegegrad 1 zuerkannt bekommen haben, können Sie folgende Leistungen in Anspruch nehmen:

- Umfassende Beratungsleistungen für Sie und Ihre Pflegeperson (z.B. Pflegeberatungen durch speziell geschulte Pflegeberater oder Beratungen durch anerkannte Pflegefachkräfte in Ihrem Zuhause)
- Erstattung von Kosten bis maximal **131 Euro pro Monat** durch den sogenannten Entlastungsbetrag.

Sobald Sie eine zweckgebundene, qualitätsgesicherte Betreuungs- und Entlastungsleistung durch einen zertifizierten Dienstleister in Anspruch genommen haben, können Sie sich die dafür entstandenen Kosten von der Pflegekasse erstatten lassen. Informationen zu anerkannten Dienstleistern und Betreuungsangeboten in Ihrer Nähe erhalten Sie bei den bundesweiten Pflegestützpunkten, den Pflegekassen selbst, den Kommunen oder über Online-Datenbanken. Der Entlastungsbetrag muss nicht vorab beantragt und nicht im jeweiligen Kalendermonat komplett ausgeschöpft werden. Die monatlichen 131 Euro können variabel über ein Kalenderjahr verteilt und auch noch bis Ende Juni des jeweiligen Folgejahres in Anspruch genommen werden.

Für die Kostenerstattung muss

- die Leistungserbringung von professionellen, zertifizierten Betreuungskräften und Pflegediensten oder geschulten Ehrenamtlichen durchgeführt worden
- und im Rahmen von pflegerischen Betreuungsmaßnahmen, Hilfen zur Haushaltsführung oder Unterstützungsleistungen im Alltag (z.B. Alltagsbegleitung, Gedächtnistraining oder andere nach dem jeweiligen Landesrecht anerkannten Leistungsangeboten zur Unterstützung im Alltag) erfolgt sein.

Auch die Erstattung von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege oder Leistungen des ambulanten Pflegedienstes entstehen, können erstattet werden.

- Zuschuss zur Versorgung mit Pflegehilfsmitteln bis zu **42 Euro monatlich**
- Betrag in Höhe von bis zu **40 Euro monatlich** für digitale Pflegeanwendungen sowie einen Betrag in Höhe von bis zu **30 Euro monatlich** für ergänzende Unterstützungsleistungen
- Zuschuss zu Umbaumaßnahmen für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen zur Erleichterung der häuslichen Pflege im persönlichen Wohnumfeld bis zu **4.180 Euro**
- Pflegekurse und individuelle Schulungen für pflegende Angehörige und ehrenamtlich Pflegende

- Zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzfristiger Arbeitsverhinderung eines pflegenden nahen Angehörigen
- Übernahme der Kosten eines Hausnotrufsystems in Höhe von bis zu **25,50 Euro monatlich**.

Wenn Sie in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft wohnen, wird Ihnen auf Antrag ein pauschaler Zuschuss von **224 Euro monatlich** gewährt.

Leben Sie in einer gemeinschaftlichen Wohnform mit einem Vertrag zur pflegerischen Versorgung ("stambulante" Pflege), erhalten Sie einen pauschalen Zuschuss in Höhe von **450 Euro monatlich**.

Leben Sie in einer vollstationären Pflegeeinrichtung, haben Sie Anspruch auf einen Zuschuss von **131 Euro monatlich**, sowie zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen.

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nächste VdK-Geschäftsstelle.